

Armen- und Freischule unter Aufsicht des Herrn Obergerichters.
Präsident: Hr. Herr. Löwenstein. Vorsteher: Die Herren P. B. Gold-
schmidt; J. M. Cohen; Dr. E. Bendig und Obergerichts-Advocat Moritz
Warburg. —, Bote.

Vorsteher der Armen-Waisen-Versorgung.

Die Herren J. M. Goldschmidt; M. M. Goldschmidt, und

Inspection über die Fremden.

Die Herren J. A. Marcus; Jul. Elias; E. B. Simon. — Levin
Marcus, Bote.

Israelitisches Schlachteramt.

(Die Schlachterprivilegien sind vom Jahre 1730.)

Herr M. B. Heymann, Patron. — H. H. Ahren Joseph und Moses

Neuer, Aelterleute; Samuel Eliza Samuel, Protokollist; Salomon Wind-
müller, Secretair. — Joseph Lühke, Bote.

Schächter: H. H. Moses Pension und M. Rosenstock.

Portugiesisch-jüdische Gemeinde.

Vorsteher: Herr Moses Abenur, und

Officianten der Gemeinde: Herr Moses Piza, Vorbeter. Herr Julius
Partig, Küher.

Bei der Kranken-, Todten- und Beerdigungs-Bruderschaft: Der p. t.
präsidirende Vorsteher der Gemeinde ist Administrator.

V. Abschnitt.

Sonstige gemeinnützige Mittheilungen.

Vorschriften

über die Ertheilung des Bürgerrechts und die Entlassung aus dem
Bürger-Verbande.

Wer das hiesige Bürgerrecht gewinnen will, hat sich bei der Bürger-
rechts-Commission (die jeden Sonnabend, Abend 7 Uhr auf dem Rathhause
versammelt ist) zu melden, sofort die nöthigen Bescheinigungen einzuliefern und
die Bürgerrechtsgebühr zu deponiren.

Inländer haben in der Regel nur einen Geburtschein beizubringen
und sich über die Unbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswunders, sei es durch
Wanderbuch, Dienstbuch oder polizeilichen Führungs-Attest, so wie darüber,
daß sie sich und die Ihrigen redlich und selbstständig zu ernähren im Stande
sind, und daß sie hier ihren regelmäßigen Wohnsitz genommen haben, auch
nicht mehr anderswo in bürgerlicher Verbindung stehen, auszuweisen. —
Eedienpflichtige haben außerdem ihr Ser-Enrolirungs-Patent zu
produziren. — Zunftgenossen haben eine Bescheinigung ihres Gewerbes
darüber beizubringen, daß sie zur Gewinnung des Meisterrichts sich gemeldet
haben, oder daß die Zunft ihre Aufnahme als Bürger ohne vorgängige Ge-
winnung des Meisterrichts gestattet. — Hauszimmerleute, so wie Mau-
rergesellen, haben durch eine Bescheinigung des Altesellen vorzutun,
daß sie unter die einheimischen Gesellen aufgenommen worden. — Hochdeut-
sche Israeliten haben nachzuweisen, daß sie Mitglieder der hiesigen hoch-
deutschen israelitischen Gemeinde sind.

Ausländer haben außerdem einen Militärfreischin und die Zustim-
mung des hiesigen Armenwesens, nach der Verordnung vom 5. Nov. 1841,
zu ihrer Niederlassung hieselbst beizubringen.

Werden die beigebrachten Bescheinigungen für genügend erachtet, so wird
nach Deponirung der Bürgerrechtsgebühr, so wie der Gebühr von 1 fl. 64/2
A.-M. für den zum Bürgerbrief zu verwendenden Stempelbogen, die Meldung
sofort zu Protocoll genommen und der Name des Angemeldeten öffentlich be-
kannt gemacht. Erfolgt innerhalb 8 Tage keine Einsage und genehmigen
auch die hiesigen Collegen in ihrer nächsten Sitzung die nachgesuchte Er-
theilung des Bürgerrechts, so wird dem neuen Bürger nach vorgängiger Ab-
weisung des Bürgerbriefs der Bürgerbrief beibehalten und sein Name in die
Bürgerrolle eingetragen, vorausgesetzt, daß er zuvor den ihm etwa gemachten
Auflagen (Gewinnung des Meisterrichts — Entlassung aus dem heimischen
Unterthanenverbande) genügt hat.

Wer aus dem hiesigen Bürger-Verbande entlassen zu werden wünscht,
hat seinen Bürgerbrief zurückzugeben und folgende Bescheinigungen beizubrin-
gen: 1) vom Syndicus, 2) vom Prätor, daß keine Proceße wider ihn resp.
beim Magistrat und beim Obergerichte anhängig seien; 3) vom Stadt-
colleger, daß er nicht mit Steuern im Rückstande sei; außerdem,
wenn er nach Hamburg überziehen will, 4) eine Aufnahme-Bescheinigung der
Hamburgischen Weidobehörde. Wenn dann nach vorgängiger öffentlicher Be-
kannmachung innerhalb 8 Tage keine Einsage erfolgt ist, auch die hiesigen
Collegen die Entlassung genehmigt haben, so ertheilt die Bürgerrechts-Com-
mission den Entlassungsschein.

Bürgerrechtsgebühren-Taxe.

Erste Classe: Capitalisten, Banquiers, Großhändler, Schiffseigenen und
solche Industrie-Unternehmer, deren Etablissement sowohl rüchlich der darin
angelegten Capitalien, als auch der darin beschäftigten Arbeitskräfte von Be-
deutung sind: 110 fl. 38 1/2 A.-M., (davon 7 fl. 32 1/2 A.-M. an die Ar-
mencaffe.)

Zweite Classe: Weniger begüterte Personen: als Bier- und Ciga-
brauer, Branntweinbrenner, Holzhändler, Detailisten, die zugleich En-gros-
Geschäfte treiben oder ein Lager führen, kleinere Fabrikanten, Schiffscapitaine
und Steuerleute, die zugleich Mit-Aktheder sind, Obergerichts-Advocaten, Apo-
theker, höhere Staats- und Communal-Beamte und Pensionisten u.: 57 fl.
58 1/2 A.-M., (davon 5 fl. 70 1/2 A.-M. an die Armencaffe.)

Dritte Classe: Vermittelte Krämer, Detailisten und Handwerker, von
Legteren namentlich solche, die ein geschlossenes Amt haben, kleine Fabrikanten,
die nicht zugleich Mit-Aktheder sind, Untergerichts-Advocaten, Notare, Aerzte,
öffentliche Beamte, soweit sie nicht zu den höheren Staats- und Communal-
Beamten zu rechnen sind, Schulverwalter, Zuhälter, die mehrere Gespanne
haben, Maler, Instrumentenmacher u.: 30 fl. 38 1/2 A.-M., (davon 4 fl.
13 1/2 A.-M. an die Armencaffe.)

Vierte Classe: Kleinere Detailisten, Höfer, Edentwirthe, Zollen-
führer, weniger vermittelte Professionisten, die kein geschlossenes Amt haben,
Gärtner, Volksschullehrer, Comptoiristen, kleinere Commissionaire, Treischn-
fischer, Musikanten, Ober-Polizeidiener, Oberwächter u.: 16 fl. 38 1/2 A.-M. (da-
von 2 fl. 51 1/2 A.-M. an die Armencaffe.)

Fünfte Classe: Handwerksgehilfen, Ladbeneier, Schreiber, Fabrikar-
beiter, Arbeitsleute, Matrosen, Polizeidiener, Nachtwächter, kurz Alle, die von
Lehnarbeit leben und kein eigenes, selbstständiges Geschäft betreiben: 8 fl. 38
1/2 A.-M., (davon 90 1/2 A.-M. an die Armencaffe.)

Zur Erlaubniß der Verheirathung

sind folgende Bescheinigungen erforderlich:

Für Inländer (wogu aber nach der Verordnung vom 5. Novbr. 1841
die Lauenburgischen Unterthanen nicht gerechnet werden), 1) Geburtschein,
2) Mütterchein, 3) Confirmationschein, 4) Schein, daß keine Armenunter-
stützung genossen, 5) Einwilligung der Eltern zu der Heirath, oder Todten-
schein der Eltern.

Für Ausländer außerdem noch: 6) Militärfreischin, 7) Führungs-
zeugniß, 8) Heimathschein (siehe nachstehendes Formular). Die Braut hat in
beiden Fällen die sub 1, 2, 3, 4, 5 genannten Bescheinigungen beizubringen.

Wiederaufnahme- oder Heimathschein.

Daß M. A. aus M. A. hieselbst Heimathsrechte besitzt, und daß er, sowie
seine etwaige Familie, im Verarmungs-falle hieselbst Wiederaufnahme findet, falls
er anderweitig noch keine Heimathsrechte sollte erwerben haben, wird hierdurch
bescheinigt.